

LANDY CLUB PASSAU

Satzung

beschlossen in der Gründungsversammlung am 16. März 2001, geändert in der Mitgliederversammlung am 27. Januar 2017.

§ 1 Name, Sitz, Zweck des Clubs

1.0) Name: Landy Club Passau.

2.0) Sitz: Der Club hat seinen Sitz am Wohnort des Präsidenten.

3.0) Zweck: Der Landy Club Passau ist ein Zusammenschluss von Fahrern und Freunden der Marke LANDROVER und dient:

- a) dem Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen den Mitgliedern,
- b) der Aus- und Fortbildung der Mitglieder im Umgang mit einem Geländewagen und dem entsprechenden Zubehör,
- c) der Förderung der Geselligkeit unter den Mitgliedern und deren Familienangehörigen.
- d) Der Landy Club Passau verfolgt keine auf Gewinn gerichteten Interessen.

§ 2 Mitgliedschaft und Beiträge

1.0) Erwerb der Mitgliedschaft zum Landy Club Passau

- a) Mitglieder können alle die in §1, Absatz 3) genannten Personen und deren Ehegatten oder Partner werden.
- b) Kinder von Mitgliedern unter 18 Jahren sind in der Familienmitgliedschaft eingeschlossen.
- c) Die Aufnahme ist schriftlich durch Aufnahmeantrag zu beantragen.
- d) Über die Aufnahme entscheidet alleine die Vorstandschaft.
- e) Bei Aufnahme ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten. Mit Aushändigung des Mitgliedsausweises und der Satzung ist die Aufnahme vollzogen.

2.0) Beiträge

- a) Aufnahmegebühr sowie Mitgliedsbeitrag werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- b) Die Aufnahmegebühr sowie der Mitgliedsbeitrag wird im Einzugsverfahren vom Konto des Mitgliedes jährlich abgebucht.
- c) Die Beitragspflicht beginnt mit dem Beitrittsmonat.
- d) Die Beiträge werden für die Ausgaben des Landy Clubs verwendet.

3.0) Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Austritt,
- b) durch Ausschluss,
- c) durch Tod.

zu a) Der Austritt kann nur mit schriftlichem Brief gegenüber der Vorstandschaft mit einer Frist von 1 Monat zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen.

zu b) Die Vorstandschaft kann ein Mitglied ausschließen, wenn das Mitglied trotz schriftlicher Aufforderung und Androhung auf Ausschluss seinen Beitragsverpflichtungen nicht nachkommt oder den Grundsätzen und Zielen des Landy Clubs zuwiderhandelt oder unehrenhafte Handlungen vornimmt, die geeignet sind, dem Ansehen des Landy Clubs in der Öffentlichkeit zu schaden.

4.0) Der Ausschlussgrund ist dem betreffenden Mitglied mittels eingeschriebenem Brief bekannt zu geben. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht auf Berufung innerhalb 4 Wochen zu.

Über die Berufung hat die Vorstandschaft endgültig zu entscheiden.

5.0) Ausgeschiedene Mitglieder verlieren sämtliche Ansprüche. Eine Rückzahlung der Beiträge findet nicht statt. Der Mitgliedsausweis ist zurück zu geben und verliert seine Gültigkeit.

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1.0) Jedes Mitglied ist ab dem 18. Lebensjahr stimmberechtigt.

2.0) Jedes Mitglied kann an den Veranstaltungen des Clubs teilnehmen.

3.0) Jedes Mitglied hat die Pflicht, für die Ziele des Clubs einzutreten, die Satzung sowie die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse anzunehmen und zu beachten.

4.0) Jedes Mitglied hat die Pflicht, den festgesetzten Mitgliedsbeitrag mittels Einzugsermächtigung zu entrichten sowie Veränderungen persönlicher Art, die auf die Zugehörigkeit zum Landy Club Passau Einfluss haben, sowie Änderungen seiner Adresse und seiner E-Mail-Adresse unverzüglich der Vorstandschaft anzuzeigen.

§ 4 Organisation und Organe des Clubs

1.0) Organe des Landy Club Passau sind:

- a) die Mitgliederversammlung und
- b) die Vorstandschaft.

2.0) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Landy Clubs. Diese wird einmal jährlich von der Vorstandschaft unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 4 Wochen schriftlich oder per E-Mail einberufen.

3.0) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens 2 Wochen einzuberufen, wenn dies die Vorstandschaft oder ein Drittel sämtlicher Mitglieder unter Angabe der Gründe und des Zwecks schriftlich fordert.

4.0) Der Mitgliederversammlung obliegt:

- a) die Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts sowie des Berichts der Rechnungsprüfer,

- b) die Entlastung der Vorstandschaft,
- c) alle zwei Jahre die Wahl der Vorstandschaft (Wiederwahl ist zulässig),
- d) alle zwei Jahre die Wahl 2. Rechnungsprüfers (Wiederwahl ist zulässig),
- e) die Festsetzung der Aufnahmegebühr sowie des Mitgliedsbeitrages,
- f) die Wahl von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern,
- g) die Satzungsänderung,
- h) die Auflösung des Landy Clubs Passau.

5.0) Anträge zur Mitgliederversammlung können von der Vorstandschaft und den Mitgliedern gestellt werden.

6.0) Die Mitgliederversammlung fasst die Beschlüsse ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Auch für satzungsändernde Anträge reicht die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

7.0) Die Mitgliederversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung und eine Wahlordnung.

8.0) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift (Protokoll) vom Schriftführer zu fertigen. Sie ist vom Präsidenten und Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 5 Die Vorstandschaft besteht aus:

- a) dem Präsidenten,
- b) dem Vizepräsidenten,
- c) dem Schatzmeister,
- d) dem Schriftführer,
- e) dem Beisitzer (1. Kassenprüfer).

1.0) Die Vorstandschaft hat im Sinne der Beschlüsse der Mitgliederversammlung die laufenden Geschäfte und alle Angelegenheiten zu erledigen, soweit diese nach der Satzung nicht anderen Organen vorbehalten sind.

2.0) Bei Ausgaben bis € 500.00 entscheidet die Vorstandschaft alleine.

3.0) Die Richtlinienkompetenz hat die Vorstandschaft. Der Präsident entscheidet und handelt in unaufschiebbaren Fällen in eigener Verantwortung.

4.0) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident und der Vizepräsident. Jeder von ihnen vertritt einzeln. Im Innenverhältnis ist der Vizepräsident nur befugt, von seinem Vertretungsrecht Gebrauch zu machen, wenn der Präsident verhindert ist.

§ 6 Rechnungswesen

1.0) Der Schatzmeister führt alle Kassengeschäfte.

2.0) Die Rechnungsprüfer prüfen die Kasse.

- a) Der 1. und 2. Rechnungsprüfer überprüfen gemeinsam mindestens einmal im Geschäftsjahr (Kalenderjahr) die Kasse.

- b) Die Rechnungsprüfer berichten diese Ergebnisse der Mitgliederversammlung und beantragen die Entlastung der Vorstandschaft.

§ 7 Geschäftsstelle und Information

- a) Der Landy Club erhält eine Geschäftsstelle am Wohnsitz des Präsidenten.
- b) Die Unterrichtung der Mitglieder erfolgt durch Infoblätter, beim Clubtreffen oder über E-Mail bzw. Internetseiten des Clubs.

§ 8 Auflösung des Clubs

- a) Die Auflösung des Landy Clubs Passau kann nur eine Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschließen. Sofern die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren bestellt, werden der Präsident und der Vizepräsident gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- b) Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte abzuwickeln und vorhandenes Inventar in Geld umzusetzen.
- c) Das Restvermögen ist von den Liquidatoren einem wohltätigen Zweck zuzuführen.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung trat am 16. März 2001 nach Beschluß der Mitgliederversammlung vom selben Tage in Kraft und wurde geändert in der Mitgliederversammlung am 27. Januar 2017.